

Statuten

KOMMUNISTISCHE
JUGEND



JEUNES
POP

Artikel 1. Rechtsform

Unter den Namen Kommunistische Jugend Schweiz (KJS) und Jeunes POP Suisse (Jeunes POP) bilden die Sektionen und Mitglieder einen Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Artikel 2. Sitz

Der Sitz der KJS ist in La Chaux-de-Fonds.

Artikel 3. Zweck

1. Die KJS hat als Ziel die Sensibilisierung, Mobilisierung und Organisation der Jugendlichen in der Schweiz mittels politischer Bildung, Aktionen und sozialer Projekte. Die KJS richtet ihre Aktivitäten nach den Lehren Marx, Engels, Lenins und anderer revolutionären Denker*innen aus.
2. Die KJS setzt sich ein:
 - (a) für die Verteidigung der Rechte der Lehrlinge, Arbeitslosen, Praktikant*innen, Studierenden und Arbeiter*innen;
 - (b) für eine kostenlose, qualitativ hochstehende Bildung, die für alle zugänglich ist;
 - (c) für einen für allen zugänglichen und qualitativ hochstehenden öffentlichen Dienst;
 - (d) für eine respektvolle Gesellschaft gegenüber der Natur und der Umwelt, ohne jegliche Ausbeutung;
 - (e) für eine qualitativ hochstehende Gesundheitsvorsorge und -versorgung, die für alle kostenlos zugänglich ist;
 - (f) für die Förderung von kostenloser Kultur und Sport;
 - (g) gegen Nationalismus, Rassismus, Rechtsextremismus und die Diskriminierung auf Grund von Nationalität und Ethnie;
 - (h) gegen Sexismus, Homophobie, Transphobie und alle anderen Formen von Diskriminierung, welche auf Geschlecht und sexuelle Identität basiert. Für die Gleichstellung der Geschlechter und der sexuellen Identitäten;
 - (i) für die Gleichstellung aller Menschen;
 - (j) für den Frieden, gegen Krieg und Imperialismus. Für offene Grenzen. Für die internationale Solidarität zwischen den Völkern;
 - (k) für die Verteidigung und Ausweitung demokratischer Rechte;
 - (l) für den Umsturz des Kapitalismus, über den Sozialismus hin zum Kommunismus.

Artikel 4. Verbindung mit der PdAS

1. Die Kommunistische Jugend Schweiz ist die offizielle Jugendorganisation der Partei der Arbeit Schweiz (PdAS).
2. Die Kommunistische Jugend übt ihr Recht auf Repräsentation in den Organen der PdAS aus.

3. Die Sektionen und die Mitglieder der Kommunistischen Jugend arbeiten so gut wie möglich mit den kantonalen und lokalen Sektionen der PdAS zusammen. Die Organisation behält ihre unabhängige Entscheidungsgewalt.
4. Ein Mitglied der Kommunistischen Jugend kann gleichzeitig auch Mitglied der PdAS sein.

Artikel 5. Mitglieder

1. Mitglieder gehören der Kommunistischen Jugend Schweiz an.
2. Mitglied der KJS können alle werden, unabhängig von Geschlecht und Nationalität, die:
 - (a) weniger als 30 Jahre alt sind. Ausnahmen dürfen vom Sektionskomitee gemacht werden. Falls das Sektionskomitee nicht besteht, ist die Untersektion zuständig. Falls dieses nicht besteht, ist das Zentralkomitee zuständig;
 - (b) die hier vorliegenden Statuten und Zwecke akzeptieren;
 - (c) sich in einigen Punkten von Art. 3
 - (d) die Mitgliederbeiträge zahlen.
3. Der Beitritt wird vom Sektionskomitee ratifiziert, falls dieses besteht. Wenn es nicht besteht, entscheidet die Untersektion. Falls dieses nicht besteht, ist das Zentralkomitee zuständig;

Artikel 6. Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind bei der Sektionsversammlung über die Tätigkeit der KJS und ihre finanzielle Situation zu informieren. Die Sektionsleitung hat eine solche Information auch sonst auf Anfrage eines Mitglieds zu geben.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen ihm*ihm offenstehenden KJS-Veranstaltungen teilzunehmen und deren Einrichtungen zu nutzen
3. Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht im Verein stehen nur Mitgliedern der KJS zu.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, von der KJS die Aushändigung der Statuten zu verlangen.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, Kritik an Personen, Beschlüssen oder den Tätigkeiten der KJS zu äussern. Diese Kritik hat jedoch innerhalb der Organisation zu erfolgen.

Artikel 7. Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat seinen Möglichkeiten entsprechend die Pflicht:

1. Die Politik im Sinne der Statuten, des Programms und der Beschlüsse der Jahresversammlung der KJS aktiv mitzugestalten.
2. Zur theoretischen und praktischen Weiterentwicklung der Organisation beizutragen.
3. Zur Demokratisierung der Diskussionen beizutragen.

Artikel 8. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Erreichung des 30. Lebensjahres, Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, sich zu jeder Zeit aus der KJS zurückzuziehen, indem es einen Brief an das Sektionskomitee schreibt. Wenn es nicht besteht, entscheidet die Untersektion. Falls dieses nicht besteht, ist das Zentralkomitee zuständig.
3. Ein Mitglied, das gegen die Entscheidungen der Organisation agiert oder dessen Benehmen den Interessen und dem Ruf der KJS schaden könnte, kann auf Anfrage der Untersektion, der es angehört, aus der KJS ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss muss dem Zentralkomitee vorgelegt werden, welches dem Ausschluss zustimmen muss. Das Zentralkomitee kann den Ausschluss von Mitgliedern der Jahresversammlung vorschlagen.
4. Dem Mitglied, dem die Ausschliessung droht, hat das Recht, von der Instanz, welche den Ausschluss beschliesst, und vom Zentralkomitee angehört zu werden. Ist der Ausschluss entschieden, hat das Mitglied das Recht, innerhalb von dreissig Tagen einen Rekurs beim Zentralkomitee einzureichen, welcher an der nächsten Jahresversammlung vorgelegt wird. In der Zwischenzeit ist die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds aufgehoben.

Artikel 9. Organe der KJS

1. Die Organe der KJS sind die Jahresversammlung, das Zentralkomitee, die Sektionen, die Untersektionen, die Arbeitsgruppen und der*die Rechnungsrevisor*in.
2. In allen Organen werden die Entscheidungen nach einer Diskussion, an der jedes Mitglied frei teilnehmen darf, durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt. Die gefällten Entscheidungen und ihre Umsetzung werden von allen Mitgliedern mitgetragen.

Artikel 10. Jahresversammlung

1. Die Jahresversammlung (JV) ist das oberste Organ der KJS. Sie besteht aus den delegierten Mitglieder aller Sektionen. Die Zahl der Delegierten pro Sektion beläuft sich auf 20 Prozent der Mitglieder mit Abrundung nach oben und auf mindestens zwei Delegierten pro Sektion. Alle anwesenden Teilnehmer*innen haben das Stimmrecht, ausser wenn eine Sektion darauf besteht, dass nur die Delegierten das Stimmrecht haben.
2. Die JV hat alle Aufgaben und Kompetenzen, die nicht einem anderen Organ zugeteilt werden können. Namentlich:
 - (a) definiert sie die generelle Politik zur Erreichung der Ziele aus dem obigen Art. 3
 - (b) wählt sie jährlich das Co-Präsidium und den*die Rechnungsrevisor*in und Kassier*in;
 - (c) bestimmt sie die Beitragshöhe und den Verteilungsschlüssel zwischen der KJS und den Sektionen;

- (d) genehmigt sie den Jahresbericht des Zentralkomitees und entlastet es davon;
 - (e) genehmigt sie den vom Zentralkomitee präsentierten Kontenbericht und entlastet es davon;
 - (f) genehmigt sie den Bericht der*des Kontenrevisor*in und entlastet ihn*sie davon;
 - (g) ändert sie die Statuten;
 - (h) spricht sie die Auflösung der KJS aus;
3. Die JV wird vom Co-Präsidium geleitet.
 4. Die JV tagt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Zentralkomitees.
 5. Die Entscheidungen der JV werden durch die einfache Mehrheit gefällt, ausser wenn es sich um eine Statutenänderung handelt. Für eine Statutenänderung muss mindestens eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten dafür stimmen.
 6. Im Falle einer Stimmgleichheit wird die Entscheidung abgelehnt.
 7. Eine ausserordentliche JV kann vom Zentralkomitee oder von mindestens einem Drittel der Sektionen der KJS einberufen werden.
 8. Die Delegierten einer Sektion müssen an der JV die Positionen der Sektion vertreten. Im Falle, dass alle Anwesenden das Stimmrecht haben, stimmt der*die Delegierte als Mitglied und nicht mehr als Delegierte*r ab und erhält demzufolge Stimmfreigabe.

Artikel 11. Zentralkomitee

1. Das Zentralkomitee (ZK) besteht aus 5 Prozent der Mitglieder jeder Sektion nach oben aufgerundet und mindestens aus zwei pro Sektion. Die Mitglieder werden in den Versammlungen der Sektionen gewählt.
2. Das Co-Präsidium kann vom ZK auf Antrag einer Sektion mit einer Zweidrittelmehrheit abgewählt werden und durch ein provisorisches Co-Präsidium ersetzt werden.
3. Das Zentralkomitee:
 - (a) trifft sich mindestens viermal im Jahr;
 - (b) entscheidet über die Mittel zur Erreichung der Ziele aus Art. 3;
 - (c) beruft die JV ein und setzt deren Entscheidungen um;
 - (d) führt die aktuellen Angelegenheiten der KJS;
 - (e) trifft Entscheidungen bezüglich den Abstimmungsparolen und der Unterstützung nationaler Referenden und Initiativen;
 - (f) achtet auf das gute Funktionieren der Organisation;
 - (g) vertritt die KJS gegenüber Dritten;
 - (h) richtet die nationalen Konten ein;
 - (i) pflegt die Beziehungen zur PdAS;
 - (j) entwickelt Beziehungen zu Organisationen und Vereinigungen, deren Ideen unseren nahe stehen;
 - (k) organisiert mindestens ein Bildungswochenende pro Jahr, welches in allen Sprachen der KJS organisiert wird, und organisiert die politische Bildung in Zusammenarbeit mit den Sektionen;

- (l) sammelt die Beiträge der Mitglieder ein.
4. Falls ein Drittel der Mitglieder einer Sektion eine*n andere*n Delegierte*n verlangen, wird eine neue Wahl des Delegierten abgehalten.
 5. Alle Mitglieder der KJS dürfen als Zuhörer*innen an den Sitzungen des ZK teilnehmen. Um teilzunehmen, müssen die Interessierten ihr Kommen dem Zentralkomitee im Voraus ankündigen.
 6. Das ZK informiert die Sektionen über ihre Aktivitäten.
 7. Die Kandidierenden für das Amt des Delegierten des ZK verpflichten sich, im Falle einer Wahl die für sie vorgesehene Kaderschulung innerhalb einer angemessenen Frist abzuschliessen. Die Organisation der Ausbildung liegt in der Verantwortung des Zentralkomiteés.
 8. Ein Mitglied des Zentralkomitees, das nicht an einer Sitzung teilnehmen kann, kann sich durch ein anderes Mitglied der Sektion vertreten lassen. Das Sektionskomitee ernennt dieses Mitglied. Dieses ist dann für die Dauer der Sitzung stimmberechtigt. Diese Vertretung muss den Basisgruppen spätestens an der Sitzung nach dem Zentralkomitee mitgeteilt werden.

Artikel 12. Nationale Kontenrevisor*innen

1. Die Kontenrevisor*innen werden von der JV für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Sie haben zur Aufgabe, die Konten zu überprüfen und zu genehmigen. Sie müssen an der JV einen jährlichen Bericht liefern.

Artikel 13. Sektionen

1. Eine Sektion umfasst die Jugendbewegung von mindestens einem Kanton. Ein Kanton kann nicht in zwei verschiedene Sektionen aufgeteilt werden.
2. Der Beitritt einer neuen Sektion in die Kommunistische Jugend muss vom ZK durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten genehmigt werden.
3. Der Ausschluss einer Sektion erfolgt durch eine Zweidrittelmehrheit des ZK.
4. Eine Sektion besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
5. Wenn eine Sektion aus mehr als 15 Mitgliedern besteht, werden drei Organe gebildet, die ansonsten optional sind: die Sektionsversammlung, das Sektionskomitee und Untersektionen, die Teile der Sektion sind. Falls diese Organe nicht bestehen, liegen alle Zuständigkeiten der Sektionsversammlung und des Sektionskomitees bei der Untersektion.
6. Die Sektionsversammlung:
 - (a) besteht aus allen Mitgliedern der Sektion;
 - (b) versammelt sich mindestens ein Mal im Jahr;
 - (c) wählt eine*n Sektionpräsident*in für eine Dauer von einem Jahr, der*die wiedergewählt werden darf;
 - (d) wählt wenn nötig ein*e Kassier*in und mehrere Rechnungsrevisor*innen
 - (e) wählt ihre Delegierten und Repräsentant*innen für die JV und das ZK;

- (f) wählt die Mitglieder des Sektionskomitees;
 - (g) organisiert die politische Bildung in Zusammenarbeit mit dem ZK;
 - (h) trifft Entscheidungen auf ihrem Gebiet und entwickelt Aktionen;
 - (i) beteiligt sich an der Ausarbeitung der Politik und der Entscheidungen des ZK und der JV;
 - (j) setzt auf ihrem Gebiet die politischen Entscheidungen der KJS um.
7. Das Sektionskomitee:
- (a) trifft sich mindestens einmal im Monat;
 - (b) beruft die Sektionsversammlung ein und setzt deren Entscheidungen um;
 - (c) führt die aktuellen Angelegenheiten der Sektion;
 - (d) trifft Entscheidungen bezüglich den Abstimmungsparolen und der Unterstützung kantonaler Wahlen
 - (e) achtet auf das gute Funktionieren der Sektion;
 - (f) vertritt die KJS gegenüber Dritten auf kantonaler Ebene;
 - (g) pflegt Beziehungen mit den lokalen Sektionen der PdAS;
 - (h) achtet auf das gute Funktionieren der Basisgruppen und ernennt, wenn nötig, eine*n Zuständige*n, die*der die Basisgruppe unterstützt ;
 - (i) kann Mitglieder kooptieren, solange die vom Sektionskomitee gewählten Mitglieder in der Mehrheit bleiben. Das bedeutet, dass sie Mitglieder in das Sektionskomitee einladen können, die dieselben Rechte und Pflichten haben wie die von der Sektionsversammlung gewählten Mitglieder des Sektionskomitee. Diese Änderung wird den Basisgruppen mitgeteilt. Wenn die Basisgruppe des betreffenden Mitglieds oder mindestens die Hälfte der Basisgruppen in der Sektion widerspricht, wird die Person nicht gewählt.
 - (j) Kandidaten für das Amt des Delegierten im Sektionskomitee verpflichten sich im Falle einer Wahl, die für sie vorgesehene Kaderschulung innerhalb einer angemessenen Frist zu absolvieren. Die Organisation der Ausbildung liegt in der Verantwortung des Zentralkomitees.

Artikel 14. Untersektionen

1. Die Untersektionen sind die Basis der Aktionen der Bewegung. Jedes Mitglied ist, wenn möglich, Teil einer Untersektion.
2. Jede Untersektion:
 - (a) trifft Entscheidungen und führt Aktionen durch;
 - (b) setzt auf ihrem Gebiet die politischen Entscheidungen der Bewegung um;
 - (c) trifft sich regelmässig;
 - (d) darf nicht mehr als 15 aktive Mitglieder umfassen;
 - (e) wählt mindesten eine*n Verantwortliche*n pro Untersektion. Diese*r bereitet und leitet die Sitzungen.

Artikel 15. Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppen haben einen beratenden Charakter und dürfen Nichtmitglieder der KJS zu Rate ziehen. Diese werden auf nationaler Ebene in den Sektionen oder Untersektionen gebildet. Sie erstatten dem zuständigen Komitee Bericht über ihre Aktivitäten. Die Arbeitsgruppen werden von den Sektionskomitees oder dem Zentralkomitee bei Bedarf gebildet.

Artikel 16. Mittel

Die finanziellen Mittel der KJS stammen aus den Beiträgen der Mitglieder, Spenden, Erbschaften oder eventuellen weiteren Erträgen.

Artikel 17. Statuten

1. Jede Statutenänderung muss von der JV durch eine Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln genehmigt werden.
2. In einem Streitfall gilt die deutsche Version der Statuten.

Artikel 18. Auflösung der KJS

1. Die JV kann die KJS durch eine Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln auflösen.
2. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der KJS den Sektionen zu. Existieren keine Sektionen mehr, fällt das Vermögen der PdAS zu. Diese soll mit dem Geld eine allfällige Neugründung der KJS unterstützen.

Artikel 19. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden am 11. November 2017 von der JV beschlossen und am 11. November 2018, am 24. Oktober 2020 und am 23. Oktober 2021 geändert.

KOMMUNISTISCHE
JUGEND



JEUNES
POP